

Informationen zur Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums bzw. Graecums

Sie können sich der Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums bzw. des Graecums (OAVO §50 Abs. 8-14) unterziehen, wenn Sie die notwendigen Bedingungen erfüllen.

Der Antrag auf Zulassung muss mit allen notwendigen Unterlagen bis spätestens 15.02. (Prüfungstermin März/April) bzw. 15.08. (Prüfungstermin September/Oktober) im Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis vorliegen.

Ein vollständiger Antrag enthält:

- das Antragsformular „Meldung zur Ergänzungsprüfung“ in zweifacher Ausführung,
- eine Erklärung, dass Sie nicht Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder privaten Schule sind,
- den Nachweis über den ersten Wohnsitz oder den Arbeitsplatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Meldetermin in Hessen,
- die Studienbescheinigung oder Aufnahmezusage einer hessischen Universität oder Hochschule oder die in Hessen erworbene Hochschulzugangsberechtigung,
- einen Bericht über Umfang und Art der Vorbereitung mit genauen Lektüreangaben, aus dem auch hervorgehen kann, welcher Autor den Schwerpunkt der Vorbereitung bildete („Anlage zur Meldung zur Ergänzungsprüfung“),
- eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie des Abschluss- oder Abgangszeugnisses (Hochschulzugangsberechtigung) der zuletzt besuchten öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule,
- eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft versucht worden ist, die Ergänzungsprüfung in dem gewünschten Fach abzulegen.

Nach der Meldung zur Ergänzungsprüfung erhalten Sie weitere Informationen über die Modalitäten der Zahlung der Prüfungsgebühr (90 €).

Die Ergänzungsprüfung besteht **aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil** und wird landesweit an unterschiedlichen Prüfungsschulen abgenommen.

Bitte beachten Sie, dass die Zuweisung zu einer Prüfungsschule bzw. zu einem Prüfungsausschuss ausschließlich nach organisatorischen Gesichtspunkten erfolgt.

Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Ergänzungsprüfung werden landesweit einheitlich gestellt und **an einem festgelegten Prüfungstag** geschrieben.

Der jeweils folgende Termin der schriftlichen Prüfung wird auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Gießen veröffentlicht.

Im Frühjahr findet die schriftliche Prüfung im Zusammenhang mit den Abiturprüfungen, im Herbst in der Regel noch vor den Herbstferien statt.

Der Umfang des Übersetzungstextes beträgt für den unbekanntten lateinischen Text etwa 180 Wörter und für den unbekanntten altgriechischen Text etwa 195 Wörter.

Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt drei Zeitstunden.

Die **Festsetzung der mündlichen Prüfungstermine erfolgt durch die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Prüfungsschulen.** Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden hierüber durch die Prüfungsschulen informiert.

Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein lateinischer Text im Umfang von etwa 50 Wörtern oder ein altgriechischer Text im Umfang von etwa 60 Wörtern. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an.

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten.

Das Gesamtergebnis der Ergänzungsprüfung wird im **Verhältnis 2:1** der Einzelergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils gebildet.

Sie können ein selbst mitgebrachtes, gängiges zweisprachiges Schulwörterbuch (z.B. *Stowasser, Pons, Langenscheidt, Gemoll*) benutzen. Für die Ergänzungsprüfungen gelten die Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur. Folglich werden Sie gebeten, zur schriftlichen Prüfung, wenn möglich, ein **zweisprachiges Wörterbuch ohne Ergänzungen** mitzubringen. Sollten Sie kein Wörterbuch mitbringen, wird dieses von der jeweiligen Prüfungsschule gestellt.

Das **Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils** teilt Ihnen **die jeweilige Prüfungsschule mit. Diese stellt ebenfalls das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung aus.**

Versäumt eine zur Ergänzungsprüfung zugelassene Teilnehmerin bzw. ein zur Prüfung zugelassener Teilnehmer die Prüfung aus Gründen, die sie oder er selbst nicht zu vertreten hat, **werden 80% der bereits gezahlten Prüfungsgebühr erstattet.** Ein Nachweis erfolgt durch die **Vorlage eines ärztlichen Attestes** beim Staatlichen Schulamt.

Versäumt eine zur Ergänzungsprüfung zugelassene Teilnehmerin bzw. ein zur Prüfung zugelassener Teilnehmer die Prüfung aus Gründen, die sie oder er selbst nicht zu vertreten hat, erhält sie oder er die Möglichkeit, an einer Nachprüfung teilzunehmen. Als Nachprüfungstermin wird der jeweils darauffolgende Prüfungstermin festgelegt.